

Berlin, 12. Juli 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwal- tungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums des
Inneren und für Heimat vom 3. Juli 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft begrüßt, dass das Bundesinnenministerium mit dem Entwurf für ein fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG) Regelungsvorschläge vorlegt, um Auslegungen und Anhörungsverfahren stärker auch digital durchführen zu können. Die Anwendung der Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) hat gezeigt, dass ein erhebliches Potenzial für effiziente digitale Anhörungs- und Beteiligungsverfahren besteht. Hierdurch besteht auch die Möglichkeit, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren für Vorhaben zu beschleunigen, die für die Transformation zu einem klimaneutralen Energiesystem dringend erforderlich sind. Die Energiewirtschaft steht vor erheblichen – auch zeitlichen - Herausforderungen beim Bau der erforderlichen Infrastruktur. Dies betrifft insbesondere den Bau und die Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen, Kraftwerken und Energienetzen auf allen Ebenen (Transport- und Verteilnetze) sowie der dazugehörigen Anlagen wie Umspannstationen oder Transformatoren. Die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse kann hier einen wichtigen Beitrag leisten. Der BDEW begrüßt daher den vorliegenden Entwurf ausdrücklich. Gleichzeitig sind aus Sicht der Praxis noch weitere Anpassungen erforderlich, um die gewünschten Beschleunigungs- und Effizienzeffekte im Verwaltungsverfahren zu erzielen.

Digitale Auslegung und Beteiligung zum Regelfall machen

Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollten weitestmöglich genutzt werden. Nichtdigitale Auslegungsvarianten sollten auf ein Mindestmaß begrenzt und im vorliegenden Gesetzentwurf als Ausnahmen deutlich ausgewiesen werden.

Erleichterungen des PlanSiG umfassend übernehmen

Sämtliche vom PlanSiG erfassten Erleichterungen für digitale Verfahren sollten in das VwVfG übernommen werden. So fehlt es in den neuen Regelungen beispielsweise an einer Möglichkeit, Erklärungen zur Niederschrift durch einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen zu ersetzen, wie dies noch in § 4 PlanSiG vorgesehen ist.

Voraussetzungen für Vereinheitlichung der verfahrensrechtlichen Regelungen schaffen

Es sollten einheitliche Regelungen für alle Verfahren geschaffen werden und Sonderregelungen nur dort bestehen, wo diese durch die Eigenarten eines bestimmten Fachplanungs- oder Genehmigungsverfahrens erforderlich sind. Für Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

bestehen diese Eigenarten nur in Ausnahmefällen. Nur mit weitgehender Vereinheitlichung werden Effizienzfortschritte in der Praxis erzielt.

Dementsprechend sollten die bereits in den vergangenen Jahren geschaffenen, zahlreichen und vielfach unterschiedlichen Regelungen in den Fachplanungsgesetzen durch eine einheitliche Regelung abgelöst werden. Eine solche einheitliche Regelung müsste dann so ausgestaltet sein, dass eine nähere Konkretisierung beispielsweise durch Fachplanungsgesetze nicht mehr erforderlich ist. Diese wegweisende Chance vergibt der vorliegende Gesetzentwurf leider. Vielmehr macht beispielsweise die Neuregelung der §§ 27a und 27b ergänzende Regelungen in den Fachplanungsgesetzen gerade nicht obsolet, sondern setzt sogar voraus, dass ergänzende Regelungen dazu getroffen werden müssen, welche Auslegungsvarianten neben der nun zwingend vorgesehenen Veröffentlichung im Internet gewählt werden soll.

2 Zu den wesentlichen Regelungen im Einzelnen

2.1 Bekanntmachung im Internet – § 27a

Es ist zu begrüßen, dass eine stärkere Nutzung digitaler Möglichkeiten in Verwaltungsverfahren angestrebt wird. Es ist jedoch bedauerlich, dass die Pflicht zur digitalen Bekanntmachung immer zusätzlich zu den bestehenden Bekanntmachungspflichten hinzutritt. In vielen Fachgesetzen wird bereits der Weg beschritten, zusätzlich zu der digitalen Bekanntmachung den Zugang zu den Unterlagen für Ausnahmefälle durch zur Verfügungstellung eines öffentlich zugänglichen Lesegeräts zu gewährleisten. Dieser Weg sollte auch hier beschritten werden. Auf die zusätzliche ortsübliche Auslegung der Unterlagen in Papierform sollte aus Effizienzgründen verzichtet werden können.

2.2 Zugänglichmachung auszulegender Dokumente – § 27b

§ 27b legt fest, dass neben der Veröffentlichung im Internet mindestens eine alternative Veröffentlichungsvariante gewählt werden muss. Es wäre wünschenswert, dass eine Standardvariante für dieses alternative Zugänglichmachen vorgegeben wird (siehe 2.1), damit eine nähere Ausgestaltung dieser Vorgabe in Fachplanungsgesetzen entfallen kann.

2.3 Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit – § 27c

Die Möglichkeit der Durchführung von Online-Konsultationen ist zu begrüßen. Jedoch muss in der Praxis sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Regelung mit den Grundsätzen der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung vereinbar ist. Wenn die Durchführung einer Online-Konsultation dazu führt, dass der Berechtigte seine Rechte nicht mehr uneingeschränkt ausüben kann (etwa aufgrund technischer Probleme oder fehlenden Zugangsmöglichkeiten),

ist im Ergebnis nichts gewonnen. Daher muss sichergestellt sein, dass den Behörden ein rechtssicheres System im Rahmen der Nutzung von Online-Konsultationen zur Verfügung steht.

2.4 Anhörungsverfahren – § 73

Durch die Änderung des Absatz 3 Satz 1 entfällt die Anordnung an die Gemeinden, die Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang auszulegen. Durch Entfallen dieser Frist wird ein wichtiges Element zur Gewährleistung eines zügigen Verfahrens gestrichen.

Der BDEW spricht sich dafür aus, die dreiwöchige Frist, innerhalb der die Auslegung beginnen soll, aufrecht zu erhalten oder sogar zu verkürzen.

3 Anmerkung zum Anhörungsverfahren zum Entwurf des 5. VwVfGÄndG

Der BDEW bedauert, dass es – vor dem Hintergrund der einmal mehr sehr kurzen Anhörungsfrist – den beteiligten Kreisen und somit auch dem BDEW nicht möglich gemacht worden ist, mit dieser Stellungnahme zum Beispiel auch Regelungsvorschläge zu unterbreiten, die seine Forderungen konstruktiv untermauern können.

Der BDEW verweist in diesem Zusammenhang auf die Ziele zur besseren Rechtsetzung und Bürokratieabbau, die sich die Bundesregierung selbst gesetzt hat:

„Gutes Recht zeichnet sich dadurch aus, dass Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände und Expertinnen und Experten frühzeitig in die Gesetzgebungsarbeit eingebunden werden. Frühe Beteiligung Betroffener macht die Arbeit der Bundesregierung nachvollziehbarer und realitätsnäher. Sie stärkt die Akzeptanz für einzelne Vorhaben und das Vertrauen in staatliche Institutionen. Gute Gesetzgebung beginnt mit Zuhören. Die frühe Beteiligung Betroffener ermöglicht einen Realitätscheck. Sie hilft zu verstehen, ob es wirksamere oder weniger aufwändige Möglichkeiten gibt, die politisch vereinbarten Ziele zu erreichen. Gleichzeitig macht es die Regierungsarbeit transparent. Wenn Recht geändert wird oder neu entsteht, ist die vorausschauende Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Betroffenen besonders wichtig – auch über Ebenen und Grenzen hinweg. (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buero-kratieabbau/zusammenarbeit/buergerinnen-und-buergern-sowie-unternehmen>)

Ansprechpartner

Thorsten Fritsch
Rechtsabteilung
+49 30 300199 1519
thorsten.fritsch@bdew.de